Bereitstellungstag: 19.02.2019

## Polizeiverordnung

über das Verbot des Getränkeausschanks in Glasflaschen, Gläsern und sonstigen Behältnissen aus Glas im Rahmen der Bewirtung im Freien und des Mitführens solcher Behältnisse im Freien in der Nacht vom Hemdglonkermittwoch auf Schmutzige Dunschtig in der Radolfzeller Kernstadt

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 13 Satz 2, 12, 18 PolG ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende polizeiliche Verordnung:

§ 1

Der Ausschank in Glasflaschen, Gläsern oder sonstigen Behältnissen aus Glas im Rahmen der Bewirtung im Freien sowie das Mitführen solcher Behältnisse wird in der Zeit von Mittwoch, 27.02.2019, 12.00 Uhr, bis Donnerstag, 28.02.2019, 03.00 Uhr, in Radolfzell am Bodensee im Kernstadtbereich untersagt.

§ 2

Der Ausschank soll in Mehrwegbehältnissen erfolgen. Werden Einwegbehältnisse verwendet, sind recyclingfähige Werkstoffe – ausgenommen Glas – zu bevorzugen und ausreichend Abfallbehälter bereit zu stellen.

§ 3

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt und können nach § 18 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 27. Februar 2019 um 00.00 Uhr in Kraft und am 28. Februar 2019 um 03.00 Uhr außer Kraft.

Radolfzell, den 31.01.2019

gez. Martin Staab Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee Ortspolizeibehörde